

RS Vwgh 2013/3/14 2012/22/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2013

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §38;

NAG 2005 §47 Abs4 Z3;

NAG 2005 §47 Abs4;

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

Es handelt sich bei dem gemäß § 47 Abs. 4 Z. 3 NAG 2005 geforderten Kriterium, nämlich einer Berechtigung nach dem AuslBG, nicht um eine Vorfrage, sondern um eine Tatbestandsvoraussetzung, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung die Niederlassungsbehörde - abgesehen von den anderen Voraussetzungen - zu beurteilen hat. Es handelt sich bei dem gemäß Paragraph 47, Absatz 4, Ziffer 3, NAG 2005 geforderten Kriterium, nämlich einer Berechtigung nach dem AuslBG, nicht um eine Vorfrage, sondern um eine Tatbestandsvoraussetzung, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung die Niederlassungsbehörde - abgesehen von den anderen Voraussetzungen - zu beurteilen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012220007.X01

Im RIS seit

12.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>